

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:  
BMWA-14.730/0049-Pers/6/2008

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMLFUW.UW.1.3.2/0410-V/4/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

### **BMLFUW; Bundesklimaschutzgesetz. Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilt zum Gegenstand Folgendes mit und behält sich aufgrund der Kürze der Begutachtungsfrist die Abgabe weiterer Stellungnahmen vor:

#### **I Allgemeines**

- 1) Dem Entwurf kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.
- 2) Die Intention des Entwurfs, völkerrechtliche und europarechtliche Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes zu erreichen, wird seitens des BMWA grundsätzlich begrüßt.
- 3) Während eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Gebietskörperschaften Bund und Ländern durchaus sinnvoll erscheint, wird eine Delegation der Verpflichtungen auf einzelne Bundesministerien strikt abgelehnt. Nach ho. Ansicht führt diese in Österreich einmalige Selbstbindung der Ressorts in Gesetzesform zu einer unnötigen Komplizierung des - wie unter 2. dargestellt



Abteilung Pers/6 - Rechtsangelegenheiten  
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - DW • Fax: +43 (0)1 718 24 03  
E-Mail: post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

[www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at)

– durchaus begrüßenswerten Ansatzes. Gemäß der bestehenden österreichischen Verwaltungspraxis erfolgen Selbstbindungen der Ressorts auf andere Weise. Auch scheint diese Vorgangsweise mit dem auf Gebietskörperschaften basierenden Konzept der österreichischen Bundesverfassung schwer in Einklang zu bringen zu sein.

- 4) Ergänzend scheinen auch die Bestimmungen, die bei Zusammentreffen von Zuständigkeiten von Ländern und eines oder mehrerer Bundesministerien gelten und die jeweiligen Verpflichtungen in Verhandlungen festlegen, den Verdacht zu erhärten, dass dieses System in der Umsetzung nicht durchdacht und daher zu überarbeiten ist. Prinzipiell sollte sichergestellt werden, dass möglichst rasch ein rechtlicher Rahmen für die tatsächlich umsetzbaren Verpflichtungen der Gebietskörperschaften gefunden werden muss, um nicht unnötig Zeit für die Realisierung des Gesetzeszweckes zu vergeuden.

## **II Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1) Zu Artikel 1:**

Die Ausdehnung des Begriffes „Klimaschutz“ auf die „Anpassung an den bereits erfolgten Klimawandel“, wie in den Erläuterungen ausgeführt, ist nach ho. Ansicht überschießend. Es handelt sich nämlich um zwei unterschiedliche Bereiche, Anpassung versus CO<sub>2</sub> Reduktionsmaßnahmen, die verschiedene Zielrichtungen verfolgen und unterschiedliche Maßnahmen erfordern.

### **2) Zu Artikel 2:**

Es sollte die Z 1 um den Tatbestand der Festlegung von Energieeffizienzzielen erweitert werden, da die in diesem Bereich getroffenen Maßnahmen die wichtigsten Aufgaben im Klimaschutz darstellen. Eine bloße Erwähnung in den Erläuterungen zu Z 2 ist dafür nicht ausreichend.

### **3) Zu Artikel 3, § 3 allgemein:**

Die hier normierte Verantwortlichkeit des jeweiligen Bundesministers wird in Anlehnung an die unter Punkt I) geäußerten Ausführungen abgelehnt. Der Bund sollte auf Grundlage dieses Bundesgesetzes den Ländern als einheitliche Gebietskörperschaft



gegenüber stehen. Es wäre daher generell die Bezeichnung „Bundesministerien“ durch das Wort „Bund“ zu ersetzen. Die Aufteilung der völkerrechtlichen und europarechtlichen Verpflichtungen der einzelnen Bundesministerien sollte durch einen anderen Akt vollzogen werden, die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung samt Vorschlagsrecht des BMLFUW wird dezidiert abgelehnt.

#### 4) Zu Artikel 3, § 3 Abs. 4:

Gegenständlicher Absatz soll auf gesetzlicher Ebene eine Lösung für den Fall treffen, dass bei sich überschneidenden Zuständigkeiten keine Einigung zwischen den Verhandlungsparteien erzielt werden kann. Soweit diese Regelung einer 50:50 - Aufteilung im Sinne einer Rechtssicherheit wünschenswert wäre, sollte doch bedacht werden, dass sie im Falle grober Ungleichgewichte der Beteiligten zu nicht gewünschten Ergebnissen führen kann.

Daher wird - auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen Risikos längerer Verhandlungen - seitens des BMWA vorgeschlagen, auf eine derartige Regelung zu verzichten.

#### 5) Zu Artikel 3, § 3 Abs. 5:

Diese Bestimmung wird in dieser Form in konsequenter Verfolgung der prinzipiellen Einstellung des BMWA zum vorliegenden Entwurf vehement abgelehnt. Auch hiefür müsste ein eigener Akt, mit dem über die Verpflichtung der Bundesministerien entschieden wird, erlassen werden.

Darüber hinaus ist die Normierung abzulehnen, da die durchaus anerkannte Verfolgung des Ziels Klimaschutz nicht dazu führen soll, dass die Ressorts durch Um- schichtungen gezwungen werden, andere - für die Gesellschaft durchaus ebenso wichtige – Bereiche (wie die Sicherung des Wirtschaftsstandortes, die Lissabonziele und Vollbeschäftigung) zu gefährden.

#### 6) Zu Artikel 3, § 4 Abs. 2:

Im Sinne der bisher getätigten Ausführungen sollte die Wortfolge „und die in der Anlage genannten Bundesministerien“ ersatzlos entfallen.



Jedenfalls ist die alleinige Verordnungsermächtigung für den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im 2. Satz abzulehnen und zu ändern.

#### 7) Zu Artikel 3, Anlage:

Das schon wiederholt vorgebrachte Argument, den Bund und nicht die einzelnen Bundesministerien zu verpflichten, gilt insbesondere für die Anlage zum Gesetzesentwurf. Es sollten daher die bezeichneten Bundesministerien durch das Wort „Bund“ ersetzt werden.

Prinzipiell sollte auch die Berücksichtigung von Bagatellgrenzen bei einer möglichen Einbeziehung der Gebietskörperschaften in die Rubrik „Zuständigkeit“ Eingang finden.

### **III Schlussbemerkungen**

Unbeschadet der obenstehenden Ausführungen sind insbesondere zu den in der Anlage dieser Stellungnahme exemplarisch angeführten Punkten weitere Gespräche zu führen, damit seitens des BMWA dem Entwurf nähergetreten werden kann.

U. e. wird mitgeteilt, dass gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

### **Anlage**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 02.07.2008  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



**Anlage zur Stellungnahme des BMWA:**

- Grundlegende Kritik wird an der kurzfristigen Ausrichtung der Ziele (Emissionsdurchschnitt 2008-2012) geübt. Bei einer so kurzfristigen Ausrichtung ist es fraglich, ob ökonomisch sinnvolle, nachhaltige Instrumente und Maßnahmen umgesetzt werden.
- Dem typischen Querschnittscharakter der Klimaschutz-Materie wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ausreichend Rechnung getragen.
- Eine Ausrichtung allein auf die Zieltabelle der Klimastrategie ist nicht akzeptabel. Vielmehr geht es um die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Zielerreichung festgelegt wurden. Die Sektoren der Zieltabelle nach IPCC, die Zuordnung der Maßnahmen in der Maßnahmentabelle und die Kompetenzen, die in verschiedenen Gesetzen verankert sind, scheinen inkongruent.
- Da die Tabelle mit Höchstmengen von Treibhausgasen nach Sektoren aus dem Anhang des Klimaschutzgesetzes-Entwurfs nicht mit der Klimastrategie übereinstimmt, sind die Veränderungen schlüssig darzustellen und zu erläutern.
- Die geforderten Daten für die Messung der Emissionen insb. im lt. Vorschlag BMLFUW des BMWA zugeordneten Nicht-Emissionshandelsbereich Industrie und Energie sind dem BMWA faktisch nur schwer verfügbar. Darüber hinaus hat das BMWA über weite Strecken nicht die Möglichkeit, in das Emissionsaufkommen von privatwirtschaftlich arbeitenden Unternehmen einzugreifen.
- Für den Sektor Industrie und produzierendes Gewerbe im Nicht-Emissionshandels-Bereich wird ein Zielwert in der Höhe von 40% Reduktionserfordernis vorgeschrieben. Diese Reduktion im Durchschnitt des Zeitraums 2008-2012 erscheint aus derzeitiger Sicht illusorisch. Diesbezüglich wird auch auf den Klimaschutzbericht 2008 des UBA verwiesen, der das Erreichen des Ziels der Klimastrategie für diesen Sektor als unrealistisch bewertet.



- Der Masterplan Wasserkraft und das Grünbuch Energieeffizienz müssen berücksichtigt bzw. abgewartet werden. Zur Fördierung der Wasserkraft als CO<sub>2</sub> freie Stromerzeugung ist auf logistischer Seite eine Unterstützung zur Ausgestaltung des öffentlichen Interesses der Wasserkraftnutzung und der Versorgungssicherheit notwendig.
- ← Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen
- Die Ableitung einer Zuständigkeit des BMWA im Sektor Verkehr ist inhaltlich schlüssig vom BMLFUW zu begründen.
  - Es ist zu berücksichtigen, dass ein wachsender Anteil der Gebäudeflächen durch Fernwärme versorgt wird und damit emissionsmäßig in einem anderen Bereich - nämlich Energieaufbringung - zu Buche schlägt. Es ist ein Bezug zum in Begutachtung stehenden Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes herzustellen.
  - Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis G 60/82 ausgesprochen hat, sind die in der GewO 1973 durch §§ 71a, 77 Abs. 3 und 4 idF BGBI. 619/1981 bewirkten Bindungen an bestimmte Energiesparstandards für gewerbliche Waren, Dienstleistungen oder Betriebsanlagen - keine Maßnahmen typisch gewerberechtlicher Art; diese Bestimmungen können nicht auf den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) gestützt werden. Diese Bestimmungen wurden daher als kompetenzwidrig aufgehoben. Diese Judikatur hat der VfGH bestätigt und in seinem Erkenntnis G 212/02 weiters ausgesprochen, dass die Kompetenzwidrigkeit des Gebotes der effizienten Verwendung von Energie für bestimmte Betriebsanlagen auch angesichts der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gilt. Basierend auf der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist davon auszugehen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit keine kompetenzrechtliche Möglichkeit hat, Maßnahmen zur Energieeinsparung zu setzen.
  - Die Ausnahme des Emissionshandelssektors vom Wirkungsbereich des Gesetzes sollte im Gesetzestext zur Vermeidung von Missverständnissen deutlich verankert werden.

